### ANTWORT

Vorweg gesagt: Eine Beanstandung ohne Bezug auf den relevanten Normenabschnitt ist immer etwas fragwürdig. Diese zeigt eigentlich, dass es sich hier mehr um den Wunsch des Prüfers handelt.

### Keine Kennzeichnungspflicht

Weder die für die Errichtung elektrischer Anlagen über 1 kV relevante Norm DIN VDE 0101 (VDE 0101) noch die für Hebezeuge zusätzlich relevanten Normen der Reihe DIN EN 60204 (VDE 0113) fordern diese Kennzeichnung.

Einerseits legt DIN EN 60204-1 (VDE 0113 Teil 1) allgemeingültig fest, dass ein Warnhinweis in Einbauräumen erforderlich ist, bei denen nicht klar zu erkennen ist, dass sich elektrische Betriebsmittel ohne vollständigen Basisund Fehlerschutz darin befinden. Andererseits ist diese Forderung bei »offenen« Wannen hinfällig, da der Basis-

schutz und Fehlerschutz gegeben sein müssen, was bei Kabeln erfüllt ist.

Für eine offene Kabelwanne bzw. -pritsche ist eine solche Kennzeichnung überflüssig. So käme bei der nächsten Abnahme vielleicht ein Prüfer auf die Idee, alle an der Wand, Decke oder im Kabelkanal/-schacht verlegten Mittelspannungskabel mit einem Bildzeichen zu kennzeichnen. Dies würde die Sicherheit eher reduzieren, da dann niemand mehr solche Warnhinweise ernst nimmt.

W. Hörmann

## Arbeiten in der Nähe einer Freileitung

BGV C 22

#### FRAGESTELLUNG

Ich restauriere derzeit ein Einfamilienhaus in Brandenburg. Die Stromversorgung (Oberleitung) für das Siedlungsgebiet verläuft über mein Grundstück, ca. 1,2 m von der Giebelwand entfernt. Wegen Dach- und Mauerarbeiten in unmittelbarer Nähe der Leitung muss diese isoliert werden.

Wer ist hierfür verantwortlich und wer trägt die Kosten?

M. L., Berlin

### ANTWORT

## Eigentümer ist verantwortlich und trägt die Kosten

Auf die Frage gibt es – nach Meinung des Unterzeichners dieser Antwort – eine einfache Antwort, da die durchzuführenden Arbeiten (Bauarbeiten am Giebel) im Interesse des Eigentümers des Gebäudes sind, gehen die Kosten auch zu Lasten des Eigentümers/Veranlassers. Dennoch verzichten die meisten Netzbetreiber – um die Sicherheit der arbeitenden Personen nicht am Geld scheitern zu lassen – auf eine Kostenerstattung.

Bezüglich der Verantwortung ist in der BGV C 22 »Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten« festgelegt, dass der Bauunternehmer im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der elektrischen Einrichtung (hier die Freileitung) die entsprechenden Maßnahmen veranlassen muss. Da jedoch bei solchen baulichen Instandsetzungsarbeiten die Zuordnung meist sehr schwierig ist,

bzw. kein Bauunternehmer eingeschaltet sein muss, empfiehlt sich, dass sich der Eigentümer des Gebäudes mit dem Verteilungs-Netzbetreiber (VNB, früher EVU) in Verbindung setzt.

Als Mindestabstände zu den aktiven Teilen (Freileitungen) unter 1 kV gelten 0,5 m für die Gefahrenzone und 1,0 m für die Annäherungszone.

Der Schutzabstand von 1 m zu den blanken aktiven Teilen darf durch Laien bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten nicht unterschritten werden, d. h. die Isolierungen an den Freileitungen müssen entsprechend ausgeführt sein.

W. Hörmann

# Mitarbeiterhaftung

BGV A2, DIN VDE 0105 Teil 100

### FRAGESTELLUNG

Inwiefern haften angestellte Elektriker, die elektrische Anlagen errichten, wenn kein Meister im Betrieb vorhanden ist?

S. T.

### ANTWORT

Grundsätzlich gilt, dass jede Person für ihre Arbeit/Tätigkeit verantwortlich ist.

### Allgemeine Frage, allgemeine Antwort

Die Haftungskomponente ist im gewerblichen Bereich der Elektrotechnik nur im Einzelfall zu klären.

Es gilt, dass die Verantwortung hinsichtlich Planung, Ausführung, Gefährdungsbeurteilung usw. immer bei der »Elektrofachkraft« liegt. Die Qualifika-

tionsmerkmale der Elektrofachkraft sind eindeutig in der Unfallverhütungsvorschrift »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« (BGV A2) und den nachgeschalteten elektrotechnischen Regeln (z.B. DIN VDE 0105 Teil 100) enthalten.

Fach- und Führungsverantwortung richten sich dabei nach den betrieblichen Zuständigkeits- und Aufgabenbereichen der betroffenen Mitarbeiter.

Um hierzu eine konkrete Aussage zu treffen, sind für jeden Einzelfall die notwendigen Detail- und Randbedingungen, z.B.

- die Aufgabenbereiche,
- die Qualifikation der Mitarbeiter sowie
- die Weisungs- und Zuständigkeitsregelungen

zu beachten und daraus der Umfang der Mitarbeiterhaftung abzuleiten.

D. Seibel

de 6/2003 21